Urkundenrolle Nr. /201	7
------------------------	---

## Geschäftsanteilsabtretungsvertrag und Kapitalerhöhung

Geschehen zu

Karlsruhe
am2017 - in Worten:zweitausendsiebzehn
Vor mir, dem
Notar Dr. Joachim Melinam
erscheinen heute:
1) Herr / Frau, geb. am, wohnhaft,ausgewiesen durch Bundespersonalausweis  Der/die Erschienene erklärt, er/sie handele nicht im eigenen Namen, sondern als
Vertreter/in der <b>Stadt Karlsruhe</b> (nachfolgend auch <b>Stadt</b> ), aufgrund Vollmacht vom []
2017, die im Original vorliegt und in beglaubigter Abschrift in die <u>Anlage 1</u> genommen wurde,
sowie
2) Herrn Michael Homann, geb. am 28. Mai 1965
geschäftsansässig, Daxlander Straße 76185 Karlsruhe
-ausgewiesen dunch Bundespersonalausweis-,

Der Erschienene zur 2) erklärt, er handle nicht im eigenen Namen, sondern als gesetzlicher Vertreter der KVVH - Karlsruher Versorgungs-, Verkehrs- und Hafen GmbH mit Sitz in Karlsruhe, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim HRB-Nr.: 107865 (nachfolgend auch KVVH)

Aufgrund der am xx.xx.2017 erfolgten Einsichtnahme in das elektronische Handelsregister beim Amtsgericht- Registergericht - Mannheim, HRB 107865, bescheinigt der Beurkundende, dass Herr Michael Homann, der Erschienene Ziffer 2) als Geschäftsführer allein zur Vertretung der Gesellschaft unter der Firma "KVVH - Karlsruher Versorgungs-, Verkehrs- und Hafen GmbH" mit Sitz in Karlsruhe, berechtigt ist.

Der Notar fragte nach einer Vorbefassung i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Eine solche liegt nicht vor.

An der Geschäftsfähigkeit der Erschienenen bestehen keine Zweifel.

Hierauf erklärten die Erschienenen mit der Bitte um Beurkundung:

#### 1. Teil:

### I. Vorbemerkung

Die Stadt Karlsruhe ist sowohl Alleineigentümerin der im Handelsregister des Amtsgerichtes Mannheim unter HRB 100145 eingetragen Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (im Folgenden: "AVG") als auch der im Handelsregister des Amtsgerichtes Mannheim unter HRB 107865 eingetragenen KVVH - Karlsruher Versorgungs-, Verkehrs- und Hafen GmbH (im Folgenden: "KVVH").

Die AVG verfügt über erhebliche Rücklagen, welche die Stadt Karlsruhe durch Einbeziehung der Gesellschaft in den Konzernabschluss der KVVH zur Eigenkapitalstärkung KVVH-Konzerns nutzen möchte. Zusätzlich soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Liquidität der KVVH durch Auskehrung der Rücklagen zu erhöhen. Die AVG soll zudem auch aus steuerlicher Sicht in den ertragsteuerlichen Organkreis der KVVH einbezogen werden.

Zur Erreichung der vorstehenden Ziele sollen 94% der Geschäftsanteile der Stadt Karlsruhe an der AVG mit Wirkung zum 1. Januar 2018 auf die KVVH übertragen werden. 6% der Geschäftsanteile an der AVG verbleiben unmittelbar im städtischen Vermögen.

Die Übertragung der Geschäftsanteile an die KVVH soll als Aufgeld zu einer von der Stadt Karlsruhe zu leistenden Bareinlage im Zuge einer Kapitalerhöhung der KVVH erfolgen. Nach erfolgter Anteilsübertragung soll zwischen der KVVH und der AVG ein Ergebnisabführungsvertrag geschlossen und im Jahr 2018 zum Handelsregister angemeldet werden.

Dies vorausgeschickt schließen die Erschienenen die folgende Vereinbarung:

#### 11.

## Geschäftsanteilsabtretungsvertrag

Die von dem/der Erschienenen zu 1. vertretene Stadt Karlsruhe, Karl-Friedrich-Str. 10, 76131 Karlsruhe

- nachfolgend auch "Stadt" genannt -

und

die von dem Erschienenen zu 2 als Geschäftsführer vertreiene KVVH - Karlsruher Versorgungs-, Verkehrs- und Hafen GmbH, (Amtsgerichts Mannheim HRB-Nr.: 107865)

-nachfolgend auch "KVVH" genannt -

schließen hiermit folgenden Geschäftsanteilsabtretungsvertrag

#### 8 1

#### Ausgangssituation

- Die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH ist (im Folgenden: "AVG") mit Sitz in Karlsruhe ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Mannheim unter HRB 100145 eingetragen.
   Das Stammkapital beträgt 7.000.000,00 Euro (in Worten: siebenmillionen Euro). Das Stammkapital ist in voller Höhe in bar erbracht.
- Die Stadt h
  ät an der AVG einen Gesch
  äftsanteil im Nennbetrag von 7.000.000,00
  Euro (in Worten: siebenmillionen Euro).
- Die KVVH mit Sitz in Karlsruhe ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Mannheim unter HRB 107865 eingetragen. Das Stammkapital beträgt 107.371.300,00 Euro (in Worten: einhundertsiebenmillionendreihunderteinundsiebzigtausenddreihundert Euro).
   Das Stammkapital ist in voller Höhe erbracht. Die Stadt ist Alleingesellschafterin der KVVH.

# § 2 Teilung und Abtretung

- 1. Die Stadt teilt ihren in § 1 Abs. 2 dieses Vertrages bezeichneten Geschäftsanteil an der AVG in zwei Geschäftsanteile im Nennbetrag zu 420.000,00 Euro (in Worten: vierhundertzwanzigtausend Euro) und zu 6.580.000,00 Euro (in Worten: sechsmillionenfünfhundertund achtzigtausend Euro) und tritt den vorbezeichneten Geschäftsanteil zu 6.580.000,00 Euro mit Wirkung zum 1. Januar 2018, 0:00 Uhr mit dinglicher Wirkung an die KVVH ab, die diese Abtretung annimmt.
- 2. Die Abtretung erfolgt mit allen Rechten und Pflichten; abgetreten ist auch das Gewinnbezugsrecht für alle nichtausgeschütteten Gewinne. § 101 BGB wird ausgeschlossen.

## § 3 Gegenleistung

Die KVVH hat für die Übertragung des Geschäftsanteils nach § 2 Abs. 1 keine Gegenleistung zu entrichten. Die Übertragung des Geschäftsanteils erfolgt als Aufgeld zu einer von der Stadt Karlsruhe im Wege einer (Bar-)Kapitalerhöhung zu leistenden Stammeinlage.

Das Stammkapital der KVVH wird zur Durchführung der Kapitalerhöhung von Euro 107.371.300,00 um Euro 700,00 auf Euro 107.372.000,00 erhöht. Der Erhöhungsbetrag wird durch eine entsprechende Barzahlung der Stadt Karlsruhe erbracht und in voller Höhe auf den Nominalbetrag der Kapitalerhöhung angerechnet. Die Höhe des Aufgeldes bestimmt sich nach einem Anteil in Höhe von 94 % am geprüften handelsbilanziellen Eigenkapital der AVG zum 31. Dezember 2017 und wird mit diesem Wert als die Einlageverpflichtung übersteigender Betrag in die Kapitalrücklage (Agiorücklage, § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB) eingestellt.

# § 4 Garantien

Die Stadt sichert zu und gewährleistet gegenüber der KVVH in der Form eines selbständigen Garantieversprechens gem. § 311 Abs. 1 BGB, dass die nachfolgend aufgeführten Angaben zum Zeitpunkt der notariellen Beurkundung dieses Vertrages richtig sind:

- a) Die Ausführungen in § 1 Abs. 2 dieses Vertrages in Bezug auf die Höhe der Beteiligung der Stadt an der AVG sind vollständig und richtig;
- b) Die Stadt ist rechtliche und wirtschaftliche Eigentümerin des in § 1 Abs. 2 dieses Vertrages genannten Geschäftsanteils und kann darüber frei verfügen. Der Geschäftsanteil ist frei von Belastungen und anderen zugunsten Dritter bestehenden Rechten;
- c) Die Stammeinlagen auf den in § 1 Abs. 2 näher bezeichneten Geschäftsanteils der Stadt sind voll geleistet, frei von Nachschusspflichten, nicht an die Stadt zurückgezahlt und nicht durch Gewinnausschüttungen an die Stadt gemindert.
- 2. Über die in dem vorstehenden Absatz 1 genannten Garantien hinaus haftet die Stadt für keinerlei Mängel der Geschäftsanteile oder des von der Gesellschaft betriebenen Unternehmens.

### § 5 Zustimmung

 Der nach § 16 Abs. 6 Nr. 15 der Satzung der KVVH erforderliche Zustimmungsbeschluss des Aufsichtsrates der KVVH zu diesem Vertrag ist diesem Vertrag als Anlage 2 beigefügt.

## § 6 Gesellschafterliste

- 1. Der Notar wird gem. § 40 Abs. 2 S. 1 GmbHG unverzüglich nach Wirksamkeit der Abtretung eine aktualisierte Gesellschafterliste beim Registergericht einreichen sowie der Gesellschaft übermitteln. Auf die möglichen Folgen einer unrichtigen Liste wurde hingewiesen, insbesondere auf die Unwirksamkeit von Gesellschafterhandlungen des Übernehmers, solange die Gesellschafterliste noch nicht beim Handelsregister aufgenommen ist sowie auf die Gefahr des gutgläubigen Erwerbs.
- 2. Über etwaige Änderungen im Gesellschafterbestand werden die Vertragsteile den Notar informieren.

- Jeder Vertragspartner trägt die ihm durch Vorbereitung, Abschluss und Vollzug dieses Vertrags entstehenden Kosten (insbesondere Rechtsberatungskosten) selbst. Die Kosten der notariellen Beurkundung dieses Vertrages werden vollständig von der KVVH getragen.
- Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages einschließlich der Abänderung dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht eine strengere Form, insbesondere die notarielle Beurkundung, vorgeschrieben ist.

Der Schriftform genügt eine Übermittlung per Telefax oder ein Briefwechsel, nicht aber eine sonstige telekommunikative Übermittlung. Die Textform ersetzt die Schriftform nicht.

- 4. Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen der Vertragspartner zu seinem Gegenstand und ersetzt alle mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen, Vereinbarungen und Abreden, die zuvor zwischen den Vertragspartnern im Hinblick auf den Vertragsgegenstand geschlossen wurden. Nebenabreden zu diesem Vertragbestehen nicht.
- 5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt.
- 6. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem von den Vertragspartnern mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung ursprünglich verfolgten wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für die Schließung eventueller Vertragslücken.
- 7. Die Wirksamkeit des Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die für die Stadt zuständige kommunale Rechtsaufsichtsbehörde den Abschluss dieses Vertrages nicht beanstandet hat.

## § 8 Grundbesitz

Die AVG verfügt über Grundbesitz.

#### 2. Teil:

#### Gesellschafterbeschlüsse

I.

## Gesellschafterversammlung der KVVH

Unter Verzicht auf die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher und gesellschaftsvertraglicher Formund Fristvorschriften für die Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung hält der /die Erschienene Ziff. 1, handelnd für die Stadt Karlsruhe, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung der KVVH ab und beschließt wie folgt:

1. Zustimmung zum Geschäftsanteilsabtretungsvertrag

Dem Geschäftsanteilsabtretungsvertrag zwischen der Stadt und der KVVH wird zugestimmt.

### 2. Kapitalerhöhung

- a) Das Stammkapital der Gesellschaft wird von Euro 107 371.300,00 um Euro 700,00 auf Euro 107.372.000,00 erhöht und zwar durch Ausgabe eines neuen Geschäftsanteils über nominal Euro 700,00 (Nr. 2). Der Geschäftsanteil wird mit einem Aufgeld ausgegeben, das in voller Höhe der Kapitalrücklage (Agiorücklage, § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB) zugeführt wird. Der Wert des Aufgeldes bestimmt sich nach einem Anteil in Höhe von 94 % des geprüften handelsbilanziellen Eigenkapitals der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH zum 31. Dezember 2017.
- b) Zur Übernahme des neuen Geschäftsanteils Nr. 2 über nominal Euro 700,00 wird zugelassen

die Stadt Karlsruhe

- c) Der neue Geschäftsanteil wird als Gegenleistung dafür gewährt, dass die Stadt Karlsruhe eine Bareinlage in Höhe von Euro 700,00 leistet und ihren Geschäftsanteil an der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH mit einem Nominalwert in Höhe von Euro 6.580.000,00 als Aufgeld überträgt.
- 3. Änderungen des Gesellschaftsvertrages
  - a) Der Gesellschaftsvertrag der KVVH wird neu gefasst und erhält die Wortlautfassung gem. Anlage 3 zu dieser Urkunde.
  - b) § 4 des Gesellschaftsvertrages erhält danach folgende Fassung:

## "§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 107.372.000,00 € (in Worten: einhundertsiebenmillionendreihundertzweiundsiebzigtausend Euro).
- (2) Das Stammkapital ist eingeteilt in einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von EUR 107.371.300,00 und einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von EUR 700,000.
- (3) Das Stammkapital ist in voller Höhe erbracht"

Der / die Erschienene Ziff.1. erklärt die Gesellschafterversammlung für beendet.

## Gesellschafterversammlung der AVG

Unter Verzicht auf die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher und gesellschaftsvertraglicher Formund Fristvorschriften für die Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung hält der /die Erschienene Ziff. 1, handelnd für die Stadt Karlsruhe, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung der AVG ab und beschließt wie folgt:

Zustimmung zum Geschäftsanteilsabtretungsvertrag

Dem Geschäftsanteilsabtretungsvertrag zwischen der Stadt und der KVVH zugestimmt. Diese Zustimmung umfasst auch die nach § 46 Nr. 4 GmbHG erforderliche Zustimmung zur Teilung von Geschäftsanteilen gemäß § 2 Abs. 1 .des Geschäftsanteilsabtretungsvertrages.

Der / die Erschienene Ziff.1. erklärt die Gesellschafterversammlung für beendet.

#### 3. Teil:

#### Vollmachten

Die Erschienenen, handelnd wie angegeben, bevollmächtigen hiermit die Notarangestellten des beurkundenden Notars

- a) ...
- b) ...,

- c) ...,
- d) ...,
- e) ...
- je einzeln -,
- je geschäftsansässig [...],

zur Abgabe und Entgegennahme aller Willenserklärungen und zur Vornahme aller Rechtshandlungen sowie zur Fassung aller Beschlüsse, die zum Vollzug der Anteilsabtretung und Kapitalerhöhung nach dieser Urkunde nach dem Ermessen des Bevollmächtigten zweckdienlich sind. Die Vollmacht berechtigt insbesondere zu Änderungen und Ergänzungen dieser Niederschrift - einschließlich der in dieser Urkunde enthaltenen Beschlüsse - sowie zur Einholung und Entgegennahme etwa erforderlicher Genehmigungen. Für den Fall der Unwirksamkeit der Vollmacht, wird eine Haftung des Bevollmächtigten gemäß § 179 BGB ausgeschlossen. Eine Verpflichtung des Notars, von der Vollmacht Gebrauch zu machen, besteht nicht.

Die Vollmacht ist auf Dritte übertragbar und erlischt nicht durch Tod eines Vollmachtgebers bzw. dem Erlöschen seiner Rechtspersönlichkeit.

Von dieser Vollmacht kann nur vor dem Notar Dr. Joachim Mellmann mit dem Amtssitz in Karlsruhe sowie seinem Vertreter im Amt Gebrauch gemacht werden.

#### Anlagen:

- Vollmacht vom [...] 2017
- Zustimmungsbeschluss Aufsichtsrat KVVH vom xx.xx.2017
- Gesellschaftsvertrag der KVVH in der Fassung vom heutigen T age

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben: